



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

*Studien zu geschlechtsspezifischen Besonderheiten in
der Gesundheitsversorgung, Prävention und
Gesundheitsförderung (nicht-interventionelle Studien)*

veröffentlicht am 19.12.2018

auf www.bund.de und

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

1 Ziel der Förderung

Diese Bekanntmachung beschreibt **Modul 1** der Rahmenbekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum **Förderschwerpunkt „Geschlechtsspezifische Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung“**. Für eine übergreifende Orientierung zum Aufbau des Förderschwerpunktes wird auf die Rahmenbekanntmachung vom 19.12.2018 verwiesen.

Das Geschlecht – sowohl in seiner biologischen als auch seiner sozialen Dimension – ist eine von mehreren Determinanten der Gesundheit von Menschen. Geschlechtsspezifische Unterschiede finden sich beispielsweise in der Lebenserwartung, der Sterblichkeit, der Erkrankungshäufigkeit, der Krankheitslast, im gesundheitsrelevanten Verhalten, der Selbsteinschätzung des allgemeinen Gesundheitszustands, der gesundheitsbezogenen Lebensqualität, bei der Inanspruchnahme von Versorgungs- und Präventionsangeboten, in der Wahrnehmung und Kommunikation von und im Umgang mit Symptomen oder auch in der Auseinandersetzung mit dem eigenen Körperbild. Gründe für diese Unterschiede können neben biologischen Faktoren im Gesundheitsverhalten von Menschen und in den Lebensverhältnissen liegen.

Mit dem Präventionsgesetz wurde mit dem neuen § 2b SGB V der Blick auf geschlechtsspezifische Ansatzpunkte in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung gelenkt. Damit Maßnahmen zur Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung



geschlechtsspezifisch ausgestaltet werden können, um eine möglichst große Wirkung zu entfalten, sind Erkenntnisse über geschlechtsbezogene Besonderheiten notwendig. Hilfreich wären überdies auch validierte Methoden und Instrumente zur geschlechtssensiblen Forschung, deren Ergebnisse in die Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung einfließen sollen.

2 Gegenstand der Förderung

Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt im Rahmen dieses Moduls nicht-interventionelle Studien zu fördern, durch die Erkenntnisse über Besonderheiten und Entwicklungsbedarfe in der geschlechtsspezifischen Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung gewonnen sowie Methoden und Instrumente zur geschlechtssensiblen Forschung validiert werden können. Das Wissen über notwendige Differenzierungen soll durch die geförderten Projekte erweitert und ein besseres Verständnis von Auswirkungen des Geschlechts auf die Gesundheit von Menschen beeinflussen, erreicht werden.

In den Vorhaben können, ausgehend vom aktuellen Stand der Forschung, beispielsweise die folgenden Themen bearbeitet werden:

- Geschlechtsspezifische Besonderheiten in Bezug auf z.B. Erkrankungshäufigkeiten, Wahrnehmung und Kommunikation von Symptomen, Körper- und Rollenbilder, Gesundheitsverhalten, Gesundheitskompetenz oder Inanspruchnahme von Versorgungs-, Präventions- und Gesundheitsförderungsangeboten,
- Berücksichtigung von Geschlechtsunterschieden in relevanten medizinischen Leitlinien,
- Berücksichtigung von Geschlechtsunterschieden in der Arzneimittelforschung und -versorgung,
- Forschungsbedarfe oder -hemmnisse bezüglich geschlechtsspezifischer Erkrankungen,
- Verbreitung und Auswirkungen geschlechtsbezogener Rollenbilder bei medizinischem Personal oder Akteuren von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Auswirkungen des Geschlechts in medizinisch-therapeutischen Behandlungskontexten, z.B. in der Konstellation von Arzt/Ärztin – Patient/in,
- geeignete Methoden und Instrumente für eine geschlechtssensible Forschung,
- geschlechtsspezifisches Verhalten bei der Nutzung von Online-Gesundheitsmedien.

Die Auflistung ist nicht abschließend. Förderinteressenten werden ausdrücklich ermutigt, weitere oder andere Fragestellungen zu verfolgen, die in einem begründeten Zusammenhang zu den Zielen dieser Förderbekanntmachung stehen.



Unabhängig von den Fragestellungen und Zielsetzungen der jeweiligen Vorhaben sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten. Diese finden sich zum Teil auch in der Rahmenbekanntmachung zum Förderschwerpunkt „Geschlechtsspezifische Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung“, werden hier jedoch modulspezifisch ergänzt.

- **Anknüpfung an bestehendes Wissen:** Vorhaben sollten an bestehende Konzepte oder an bereits gesichertes Praxiswissen anknüpfen und diese Vorarbeiten frühzeitig in ihre Konzeption einfließen lassen.
- **Konzeptionelle Erwägungen:** In den Vorhaben sollten konzeptionelle Erwägungen zum Begriff des „Geschlechts“ angestellt und in die Projektarbeit integriert werden. Dabei ist besonders auf eine Operationalisierbarkeit des Begriffs zu achten. Vorhaben können sowohl geschlechtsvergleichend als auch geschlechtsspezifisch angelegt sein. Welche Art von Studie durchgeführt werden soll, hängt von der Zielsetzung des Vorhabens ab und sollte plausibel aus ihr hergeleitet werden. Es sind auch Studien möglich, die nicht dezidiert von einer Geschlechterdichotomie ausgehen sollen, sondern ein Kontinuum von Geschlechtern postulieren.
- **Vielfalt von Lebensbedingungen und Lebensformen:** Vorhabensspezifisch soll die Vielfalt von Lebensbedingungen und Lebensformen innerhalb einer Geschlechtsgruppe angemessen berücksichtigt werden. Eine unangemessene Homogenisierung von Gruppen ist zu vermeiden.
- **Kontext sozialer Merkmale:** Das Merkmal Geschlecht ist im Kontext weiterer relevanter sozialer Merkmale zu betrachten, etwa Alter, sozialer Status, Familienstand und kulturelle Identität. Eine isolierte Betrachtung von Geschlecht als Merkmal sollte vermieden oder projektbedingt begründet werden.
- **Geschlecht von Fachkräften:** Neben dem Geschlecht der Zielgruppe, also Personen, die Leistungen der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung in Anspruch nehmen, kann auch das Geschlecht von Gesundheitsfachkräften zum Gegenstand von Untersuchungen gemacht werden.
- **Partizipation:** Elemente zur Partizipation der Zielgruppe und Bürgerschaft an den Forschungsvorhaben sind ausdrücklich erwünscht und sollten, falls vorgesehen, als Bestandteile des Arbeitsplans erläutert werden.
- **Checkliste „Gender Mainstreaming“:** Die Checkliste „Gender Mainstreaming bei der Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben des BMG“ ist durchgängig zu berücksichtigen (<https://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de/dateien/foerderung/bekanntmachungen/checkliste-gender-fue.pdf>).

3 Zuwendungsempfänger



Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen in der Durchführung nicht-interventioneller Studien mit Bezug zu geschlechtsspezifischen Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung, staatliche und nichtstaatliche (Fach-) Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs). Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, sowie Ressortforschungseinrichtungen kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

Wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Es muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen über geschlechtsspezifische Besonderheiten und Entwicklungsbedarfe in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung zu vergrößern oder Methoden und Instrumente zur geschlechtssensiblen Forschung zu validieren. Die in Abschnitt 2, „Gegenstand der Förderung“, genannten Rahmenbedingungen sind zu erfüllen.

Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Das methodische Vorgehen zur Beantwortung der für das Projekt gewählten Fragestellungen ist in hinreichender Präzision darzulegen. Es ist zu zeigen, dass in der Gesamtförderdauer belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein. Projektbezogene Risiken müssen angemessen antizipiert und entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung beschrieben werden.

Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugriff auf notwendige Sekundärdaten geklärt sein. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen bzw. Absichtserklärungen vorzulegen.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Nachhaltigkeit

Es muss dargestellt werden, wie die Ergebnisse des Projektes der Fachöffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen. Die Veröffentlichung und die Zurverfügungstellung der Forschungsergebnisse für die (Fach-) Öffentlichkeit sind erwünscht.

Beitrag zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen darlegen, wie die Ergebnisse des Vorhabens genutzt werden können, um die Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung weiter zu entwickeln. Dies muss im Konzept ausreichend thematisiert werden.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

5 Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann grundsätzlich über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Die Projekte sollen spätestens zum 15.08.2019 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind sowie ggf. notwendiger Mehraufwand für die Beteiligung an der Begleitforschung (siehe Rahmenbekanntmachung Abschnitt 2). Aufgabenpakete können auch per Auftrag oder mittels Weiterleitungsvertrags an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

6 Rechtsgrundlage



Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Ansprechpartner ist Herr Dr. Tobias Hainz
Telefon: 030/31 00 78 – 5468



Telefax: 030/31 00 78-247

E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de

8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation und Technik GmbH

bis spätestens zum 28.02.2019, 12:00 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/1840>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. Abschnitt 4 Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für die Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.



Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 19.12.2018

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Dr. Birgit Cobbers
Dr. Andreas Schoppa